

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N^o 61.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 30. Juli.

1915.

Amtliches.

Marienberg, den 24. Juli 1915.

Terminkalender.

Sonntag, den 15. August d. J. letzter Termin zur Erledigung meiner Verfügung vom 3. d. Mts., Tgb. Nr. 2. 1321, betreffend Einsetzung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen an das zuständige Amtsgericht.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Ausführungsanweisung

zu der
Verordnung des Bundesrats über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 352).

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 352) wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

1. Durch die §§ 10 und 19 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 (RGBl. S. 217) nachgebildeten §§ 1 und 2 sollen den Gemeinden, die aus ihren Vorräten Fleisch- und Fettwaren an den Markt bringen, die nötigen Handhaben gegeben werden, um mißbräuchlicher Verwertung der Waren und unangemessenen Preisforderungen der Weiterverkäufer entgegenzutreten. Die in Frage kommenden Anordnungen können auch von Gemeinden erlassen werden, die nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 45) zur Sicherstellung von Fleischvorräten nicht verpflichtet waren.
2. Ob und inwieweit die Gemeinden von den ihnen zustehenden Befugnissen Gebrauch machen, ist ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen.
3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Gemeinden auf Grund des § 1 Verbote oder Beschränkungen nicht nur für Fleischer, Händler und sonstige Gewerbetreibende, sondern auch für Privatpersonen festsetzen können. Auch sind sie befugt, den Verkauf oder die Abgabe an Personen zu untersagen, die außerhalb der Gemeinden ihren Wohnsitz haben.
4. Soweit Gemeinden die Fleisch- und Fettwaren an Fleischer, Händler usw. zum Verkauf übergeben, wird dafür zu sorgen sein, daß die Inhaber der Verkaufsstellen — neben den ihnen von den Gemeinden überlassenen Waren — eigene Waren der gleichen Art nicht oder doch nicht in demselben Raum feilhalten. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme kann es sich empfehlen, den Verkauf der Waren aus den Vorräten der Gemeinden auf bestimmte Tage zu beschränken.
5. Es ist zweckmäßig, die Verkaufsstellen für die Waren der Gemeinden durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) kenntlich zu machen. Auch empfiehlt sich ein Aushang der Preise. (Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. Juni 1915 — RGBl. S. 353 —.)

Berlin, den 2. Juli 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Frankfurt a. M., den 9. Juli 1915.

Verordnung.

Betr.: Verbot der Aufnahme von Photographien.

Im Einvernehmen mit dem Gouverneur der Festung Mainz verbiete ich für den ganzen Bereich des 18. Armeekorps das Photographieren, Zeichnen, Malen oder sonstige Abbilden der Rhein- und Mainbrücken, von Eisenbahnanlagen, Fabrikanlagen, Luftschiffen und Flugzeugen.

Zu widerhandlungen werden, falls die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Gleichzeitig mache ich aufmerksam auf § 12 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom

3. Juni 1914, wonach die Aufnahme von Festungswerken, militärischen Luftfahrzeughallen und militärischen Anlagen für drahtlose Telegraphie mit Strafe bedroht ist.

XVIII. Armeekorps. Stellvert. Generalkommando.

Der Kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Frankfurt a. M., den 4. Juli 1915.

Betr.: Veranstaltung von Feuerwerk.

Im Anschluß an die Verfügungen vom 3. 4. 15 — Id. Nr. 2382 — und vom 2. 6. 15. — Id. IIIb Nr. 11500/5173 — teilt das Generalkommando aus Anlaß eines Sonderfalles mit dem Ersuchen um weitere Veranstaltungsergebnisse mit, daß gegen die Veranstaltung von Feuerwerk bei besonderen wichtigen Siegesnachrichten nichts einzuwenden ist.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armeekorps.

Von Seiten des Generalkommandos.

Der Chef des Stabes: de Graaff, Generalleutnant.

Bekanntmachung

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf und überseeischer Hanf.)

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bamberger Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Bastfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichten, krenierten oder gefärbten Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nummer 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindegarn, Stricke, Leinen, Seile, Laue, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matrazendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelpolster, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Fellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke: Säcke, Verpackungstoffe, Preßtücher, Seiltücher, Riemen, Segeltuche, Plane aller Art, Zeltstoffe, Schläuche, Packungen.
7. Bänder, Lizen, Gurte, Befestigungartikel und Posaumenten.
8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgezählten

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbehörden im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbehörden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zu Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

*** Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Anfertigung bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Bastfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Jute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse, wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfsorten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner jalle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Wergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Bastfasererzeugnisse.

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Jute und Juteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Bastfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen ohne weiteres,
- b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Bergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden,
anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Waren-gattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegscheines für Erzeugnisse aus Bastfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht vollständig ausgeführt sind, ist der Hersteller verpflichtet, sich von der betreffenden Behörde durch den oder die Zwischenhändler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bastfasern sind

von
Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung Wehrkommandant, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Auslande nach Deutschland eingeführt worden sind. Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb- oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6 aufgeführten Waren durch das Königl.

Preuß. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 11, bewilligt werden. Solche Anträge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Erzeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeresbedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt, Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzustellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegslieferungsauftrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr, daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Frankfurt a. M., im Juli 1915.

18. Armee-Korps. Stellvert. Generalkommando.

Bekanntmachung

betreffend Bestandserhebung für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse (Halbwollene und wollene Männerunterkleidung eingeschlossen).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird; auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung des Betriebes anordnen.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 2. August 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von der Verordnung betroffen sind sämtliche Vorräte (einerlei ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) an folgenden Gegenständen:

- 1.† Rohbaumwolle und Baumwollabfälle, unverarbeitet oder in Verarbeitung begriffen,
- 2.† Garne, ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach oder gezwirnt,
- 3.† Baumwoll-Web- und Wirkstoffe und zwar:
 - a) Baumwollstoffe nach Vorschrift der Heeres- und der Marineverwaltung,
 - b) fertige Männerunterkleidung aus Baumwolle, Halbwolle und reiner Wolle, gewirkt, gestrickt oder aus Webstoff hergestellt,
 - c) baumwollene Stoffe für technische Zwecke und Sanitäts-Ausrüstung, auch Watte,
 - d) rohe und gebleichte Baumwollstoffe, bei denen Garne unter Nr. 44 englisch verwendet sind,
 - e) farbige Baumwollstoffe, buntgewebt oder bedruckt.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

- a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;
- d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder der Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertreißt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertreißt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) Die nicht zu meldenden Mindestmengen jeder Waren-gattung sind im § 8 aufgeführt.

Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie kein Handelsgewerbe betreiben;

c) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetag auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen: gewerbliche Betriebe: Baumwollspinnereien Baumwollzwirnerien, Baumwollwebereien, Baumwollwirkereien, Färbereien, Bleichereien, Zeugdruckereien, Wattefabriken, Verbandstofffabriken, Seilerwarenfabriken, Deckenfabriken, Treibriemenfabriken usw.

Handelsbetriebe: Baumwollhändler, Garnhändler, Lagerhalter, Spediteure, Kommissionäre, usw., Konfektionsgeschäfte, Schneidereigeschäfte, Großhändler usw.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüreaus und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für die Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen haben einzeln zu melden.

§ 4.

Meldepflicht.

Die von dieser Verordnung betroffenen Gegenstände sind von den in § 3 Bezeichneten (Meldepflichtigen) nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu melden.

Die erste Meldung ist für die am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, vorhandenen Vorräte bis zum 12. August zu erstatten.

Die folgenden Meldungen sind für die bei Beginn des ersten Tages eines jeden zweiten Monats vorhandenen Vorräte bis zum 10. des betreffenden Monats — bei der zweiten Meldung demnach bis zum 10. Oktober 1915 — zu erstatten.

Bei der ersten Meldung sind die Vorräte von sämtlichen in § 2 aufgeführten Gegenständen anzugeben; bei den folgenden Meldungen nur die Vorräte der in § 2 unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

§ 5.

Meldescheine.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldescheine für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse zu erfolgen. Die Meldescheine für die erste Bestandmeldung sind unverzüglich nach erfolgter Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, für die späteren Meldungen rechtzeitig bei dem „Königl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Webstoffmeldeamt“, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu verlangen; die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Ueberschrift: „Betrifft Meldescheine für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse“ und die deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Stoffbezeichnungen getrennt anzugeben.

In denjenigen Fällen, in denen die Gewichte oder Mengen nicht ermittelt werden können, sind schätzungsweise Angaben einzutragen mit dem besonderen Vermerk, daß die Angaben geschätzt sind.

Sämtliche in den Meldescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Die Meldescheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Kgl. Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, einzusenden. Auf die Vorderseite der zur Uebersendung von Meldescheinen benutzten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldescheine für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse“.

§ 6.

Besondere Meldebefimmungen.

Die nach dem jeweiligen Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgegangenen Vorräte sind vom Empfänger unverzüglich nach Empfang zu melden.

Auf einem Meldeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers und die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Soweit Rohbaumwolle oder Baumwollgarne nach dem 15. Juni 1915 aus dem Auslande eingeführt sind, hat der Meldepflichtige dies bei Erstattung der Meldung anzugeben und auf Verlangen des Kriegsministeriums, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, den Nachweis dafür zu erbringen.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 9/10, zu richten; die Anfragen müssen auf dem Briefumschlag sowie beim Eingang des Briefes den Vermerk enthalten: „Betrifft Bestandaufnahme für Baumwolle und Baumwollserzeugnisse“.

Muster der gemeldeten Vorräte sind nur auf besonderes Verlangen dem Kriegsministerium zu übersenden.

§ 7.

Lagerbuch.

Für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für Baumwollweb- und Wirkwaren, soweit sie auf den Meldescheinen 3 A, 3 B, und 3 C (auf dem 3 C mit Ausnahme von Nr. 6 und Nr. 9) aufgeführt sind, ist ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Men-

derung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches, sowie Befichtigung des Betriebes zu gestatten.

§ 8.

Ausnahmen.

Die Meldepflichten sind insoweit von einer Meldepflicht und Führung des Lagerbuches befreit, als ihre Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordneten Behörde befinden) am 2. August 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als (Mindestvorräte):

- a) je 300 kg von Rohbaumwolle oder Garnen, ferner von Watte,
- b) insgesamt 5000 m von zu meldenden Baumwollstoffen (siehe § 2), wenn die Vorräte aus verschiedenen Stoffen bestehen,
- c) 500 m, wenn die Vorräte nur aus Stoffen einer einzigen Gruppe oder Untergruppe bestehen,
- d) insgesamt 300 Stück von zu meldenden fertigen Männerunterkleidern (siehe § 2).

Auch diese Personen sind auf besonderes Verlangen der verordnenden Behörde zur Meldung ihrer Vorräte oder zu Fehlmeldungen verpflichtet.

In jedem Falle tritt auch für sie die Pflicht zur Meldung und zur Führung eines Lagerbuches für die gesamten Bestände an dem Tage ein, an dem die oben bezeichneten Mindestvorräte überschritten werden. — Verringern sich die Bestände nachträglich unter die angegebenen Mindestvorräte, so bleibt die Pflicht zur Meldung und Führung des Lagerbuches trotzdem bestehen.

Frankfurt a. M., den 27. Juli 1915.

18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommando.

Marienberg, den 26. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande des Anton Heuzeroth in Gehlert ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird daher die ganze Ortschaft Gehlert zum Sperrbezirk erklärt.

Für den vorbezeichneten Sperrbezirk gelten die unter 2 bis 5 meiner Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 16. Mai cr. d. V. 958, Kreisblatt Nr. 39, abgedruckten Bestimmungen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung

Die f. Zt. in dem Gehöfte des Wilhelm Zorn 2 in Hölzenhausen festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Bekanntmachung

Die f. Zt. in dem Gehöfte des Wilhelm Sandt in Lothum festgestellte Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind daher aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 22. Juli 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf den in Nummer 29, Seite 233 des Regierungsamtsblattes veröffentlichten Erlaß des Herrn Handelsministers vom 23. Juni 1915, S. 2619, betreffend Verzeichnis der Dienststellen, die von den Bundesregierungen mit der Stempelung der Ätzylenapparate beauftragt sind, mache ich Sie hierdurch aufmerksam.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 5978.

Marienberg, den 15. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Die Wahl des Christian Benner zum Bürgermeister der Gemeinde Enspel habe ich auf eine 8jährige Zeitdauer bestätigt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 24. Juli 1915.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister sowie Beauftragten der Kreisrindviehvericherung gelangen jetzt die Listen über das versicherte Rindvieh zur Absendung.

Ich erlaube, für die Zeit vom 1. August bis 30. November d. Js. den Tagwert der versicherten Tiere unter Zuziehung der beiden Abschäher festzustellen, in Spalte 12 die Summe einzutragen und die Listen bis spätestens zum 10. August d. Js. an mich zurückzusenden.

Die in den Händen der Herren Bürgermeister und Beauftragten befindlichen Duplikate der Versicherungslisten sind nach den Originalen fortzuschreiben.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

J. B.: Winter.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Infanterie-Regiment Nr. 118.
11. Kompanie.
Emil Fries II., Korb, leicht verwundet.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 253.
2. Kompanie.
August Henn, Rohenhahn, leicht verwundet,
Wilhelm Haas II., Liebenscheid, gefallen.
9. Kompanie.
Vizefeldwebel Karl Kraft, Hühn, gefallen.
Pionier-Regiment Nr. 30.
1. Feldkompanie.
Wilhelm Weber, Nister, leicht verwundet.
Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 271.
7. Kompanie.
Anton Manns, Limbach, gefallen.
Marine-Verlustliste Nr. 41.
Wilhelm Dormann (Heizer), Luckenbach, leicht verwundet.

Der Krieg. Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 27. Juli.
Westlicher Kriegsschauplatz:
Schwache französische Handgranatenangriffe nördlich von Souchez und Sprengungen in der Gegend von Le Mesnil in der Champagne waren erfolglos.
In den westlichen Argonnen besetzten wir einige feindliche Gräben.
Auf die Beschießung von Thiaucourt antworteten wir abermals mit Feuer auf Pont-a-Mousson.
In den Vogesen setzte sich der Feind gestern Abend in den Besitz unserer vordersten Gräben auf dem Linge-kopf (nördlich von Münster).
Bei Roncq (nordwestlich von Tourcoing) wurde ein französisches, bei Peronne ein englisches Flugzeug zum Landen gezwungen; die Insassen sind gefangen genommen.
Ostlicher Kriegsschauplatz:
Ein Vorstoß aus Mitau wurde von uns abgewiesen.
Zwischen Poswol (südlich von Mitau) und dem Njemen folgen wir dem weichen Gegner.
Die Russen versuchten gestern, unsere über den Narew vorgedrungenen Truppen durch einen großen, einheitlichen, aus der Linie Gonorowo (östlich von Ro-zan) - Wjtschow - Serok südlich von Pultusk angelegten Angriff zurückzudrängen. Die russische Offensive scheiterte völlig; 3319 Russen wurden gefangen, 13 Ma-schinengewehre erbeutet. Ostlich und südöstlich von Rozan drangen unsere Truppen hinter dem geworfenen Feind nach Osten vor; am Pruth südöstlich von Pultusk wird noch hartnäckig gekämpft. Vor Nowo-Georgiewsk und Warschau keine Veränderung.
Südöstlicher Kriegsschauplatz:
Vor Zwangorod nichts Neues. Nördlich von Hrubieszow warfen wir den Feind aus mehreren Ort-schaften und nahmen 3940 Russen (darunter 10 Offiziere) gefangen. Im übrigen ist die Lage bei den deutschen Truppen des Generalfeldmarschalls von Mackensen un-verändert.

Oberste Heeresleitung.
Großes Hauptquartier, 28. Juli.
Westlicher Kriegsschauplatz:
Nordwestlich von Souchez wurden einzelne, von früheren Kämpfen her noch in der Hand des Feindes befindliche Teile unserer Stellungen nachts von schlesischen Truppen erlöst. 4 Maschinengewehre sind er-beutet. In den Vogesen fanden in der Linie Linge-kopf - Barrenkopf erbitterte Kämpfe statt. Französische Angriffe wurden durch Gegenstoß nach mehrstündigem Nahkampf zurückgeschlagen. Dabei sind auch die vor-geletzten Abend verloren gegangenen Gräben am Linge-kopf bis auf ein kleines Stück von uns zurückerobert.
Ostlicher Kriegsschauplatz:
Zwischen Mittau und Njemen wurden gestern noch etwa 1000 versprengte Russen zu Gefangenen gemacht. Ostlich und südöstlich von Rozan schreitet unser Angriff vorwärts. Gonorowo wurde genommen. Nördlich von Serok beiderseits des Narew und südlich des Njemen-lehnen die Russen ihre Gegenangriffe fort. Sie scheiter-ten völlig. Der Feind ließ hier und bei Rozan 2500 Gefangene und 7 Maschinengewehre in unserer Hand. Vor Warschau wurde westlich von Blonie der Ort Pie-runow von uns erlöst. In der Gegend südwestlich von Gora-Kalwarja wird gekämpft.
Südöstlicher Kriegsschauplatz:
Die Lage bei den deutschen Truppen ist unverändert.
Oberste Heeresleitung.
Pierunow liegt 24 km westlich der Fortlinie von Warschau.

Großes Hauptquartier, 29. Juli.
Westlicher Kriegsschauplatz:
In Flandern schoß unsere Artillerie einen auf dem Turneskanal liegenden Drahm in den Grund, auf dem ein schweres Schiffsgeschütz eingebaut war. Bei Givendy in den Argonnen und bei Bauquois sprengten wir mit Erfolg Mienen. Französische Sprengungen in der Cham-pagne verliefen ergebnislos.
Ostlicher Kriegsschauplatz:
Nördlich des Njemen ist die Lage unverändert. Nordöstlich von Suwalki beiderseits der nach Olita führenden Bahn besetzten unsere Truppen einen Teil der feindlichen Stellungen. Sie machten dabei 2910 Gefangene und erbeuteten 2 Maschinengewehre. Gestern und in der Nacht zu heute wiederholten die Russen ihre Angriffe gegen unsere Front südlich des Narew und südlich von Njelsk. Alle Vorstöße scheiterten

unter schweren feindlichen Verlusten. Westlich von No-wogeorgiewsk auf dem Südufer der Weichsel nahm eine halbe deutsche Kompanie bei einem Ueberfall 128 Russen gefangen. In der Gegend südwestlich Gora-Kalwarja versuchten die Russen in der Nacht vom 27. zum 28. Juni nach Westen vorzudringen. Sie wur-den gestern angegriffen und zurückgeworfen.
Südöstlicher Kriegsschauplatz:
Die Lage bei den deutschen Truppen ist unverändert.
Oberste Heeresleitung.

Der österreich-ungarische Tagesbericht.
WB. Wien, 28. Juli. Amtlich wird verlautbart:
Russischer Kriegsschauplatz:
Der Feind unternahm zwischen Weichsel und Bug eine Reihe heftiger, aber erfolgloser Gegenstöße. West-lich von Zwangorod brach ein feindlicher Vorstoß in unserem Feuer zusammen.

Italienischer Kriegsschauplatz:
Gestern ermatete auch der gegen das Plateau von Doberdo gerichtete Angriff der Italiener. Stellenweise unterhielten sie noch ein heftiges Artilleriefeuer. Anson-sten raffte sich der Feind nunmehr zu vereinzellen schwachen Vorstößen auf, die müheelos abgewiesen wurden. In dem Kampfe großen Stils trat somit eine Pause ein. Wie die erste, so endete auch die ungleich gewal-tigere zweite Schlacht im Görzischen mit einem vollstän-digen Mißerfolge des angreifenden Feindes, der dies-mal in dem ungefähr 30 Kilometer breiten Raume zwischen dem Monte Sabotino und der Küste 7 Korps mit mindestens 7 Infanterie- und 17 mobilen Miliz-Divisionen einsetzte und um jeden Preis ohne Rücksicht auf Opfer an Menschen und Material durchzubrechen versuchte. Die Gesamtverluste der Italiener sind auf 100 000 Mann einzuschätzen.

Erst die Besichte wird die Leistungen unserer siegreichen Truppen und ihrer Führer in dieser Abwehr-Schlacht bewerten. Unererschütterlich und unererschütterlich stehen sie noch immer da, wo sie vor 2 Monaten den Feind erwarteten. Das gilt nicht nur von den in zwei Schlachten heiß umkämpften Stellungen, sondern auch von unserer ganzen gegen Italien zur Verteidigung im Südwesten gewählten Kampffront.

v. Höfer, Feldmarschalleutnant.
Die Räumung Polens und Litauens.
Krisztania, 27. Juli. Soeben erfährt „Aftenposten“ aus Paris, dort sei amtlich aus Petersburg gemeldet, daß auf Befehl des Generalstabs die bürgerliche Be-völkerung die Städte Wilna, Grodno, Kowno und Bialostok verlassen habe und in Warschau und Riga sämtliche Hospitäler, Gefängnisse und Schulen geräumt werden.

Die Entscheidung bei Lublin-Cholm.
Kopenhagen, 28. Juli. „Daily Mail“ meldet aus Petersburg: Hiesige Militärkreise sind der Ansicht, der Kampf um das Schicksal Warschaws werde wohl noch zwei Wochen dauern. Dagegen seien entscheidende Ere-ignisse zwischen Weichsel und Bug bei Lublin und Cholm in nächster Zeit zu erwarten. Man legt den Operationen der Deutschen am Narew nur wenig Be-deutung bei, selbst wenn es gelingen sollte, den Fluß zu überschreiten, da die Russen vor ihrem Rückzuge sicher alles zerstören, was den Deutschen von Nutzen sein könnte.

Schwere Kriegsschäden zwischen Weichsel und San.
Krajan, 29. Juli. Die Zeitung „Naprzó“ berichtet, daß zwischen Weichsel und San, wo die hartnäckigsten Kämpfe stattfanden, allein im Bezirk Tarnobrzeg 1200 große Bauerngehöfte in Trümmer liegen. Am schwersten wurden in der dortigen Gegend die Städte Nisko und Rozwadow betroffen, aber auch die anderen Orte haben sehr gelitten. Ueberall wurde von den Russen die zeit-weise Entfernung der Zivilbevölkerung aus den Ort-schaften vorgenommen. Nicht nur in militärisch-pflichtigem Alter stehende Männer, sondern überhaupt die ganze Ortseinwohnerschaft, auch Greise, Frauen und Kinder, mußten ihre Wohnstätten verlassen, und alles, was die Bevölkerung nicht mitzunehmen vermochte, wurde ver-nichtet oder verbrannt.

Friedenserörterungen.
Kopenhagen, 28. Juli. (W. B.) Ein Artikel Menschikows in der „Nowoje Wremja“ erörtert wegen der Bedrohung Warschaws die Möglichkeiten eines Friedensschlusses für Rußland und führt aus, Deutsch-land würde gern Frieden schließen, um den Rücken frei zu bekommen, aber für Rußland würde ein Frieden der Vernichtung gleichkommen. Die Deutschen würden große Landteile, eine ungeheure Kontribution, einen für Rußland schädlichen Handelsvertrag verlangen und so-dann das ganze Slaventum vernichten. Rußland würde verarmen und nicht imstande sein, Armee und Flotte zu unterhalten, so daß es auf den Standpunkt Chinas herabsinke. Deshalb bleibe nur ein Kampf bis aufs Messer übrig.

Der Austausch der Kriegsinvaliden.
Konstanz, 28. Juli. Die Heimbeförderung der Kriegsinvaliden durch die Schweiz gelangt heute vor-läufig zum Abschluß. Heute Abend wird der letzte Zug mit französischen Kriegsinvaliden von Konstanz nach Lyon abfahren.

Die Gesamtverluste der Engländer.
London, 27. Juli. Die englischen Gesamtverluste werden offiziell angegeben auf 4000 Offiziere tot, 8330 Offiziere verwundet, 1383 vermißt, ferner 57 384 Mann-schaften getötet, 188 190 verwundet und 65 502 vermißt.
292 Handelsschiffe versenkt.
Berlin, 27. Juli. (W. B. Nichtamtlich.) In der englischen Presse wird die Nachricht verbreitet, daß in den bisherigen 22 Wochen des Unterseebootkrieges 98 englische und 95 neutrale Handelsschiffe versenkt

worden seien. Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, stimmen diese Zahlen nicht. Es sind vielmehr bis zum 25. Juli von deutschen Unterseebooten im Kriegsgebiet versenkt worden: 229 englische, 30 andere feindliche Schiffe, sechs mit feindlichen verwechselte neutrale Schiffe. Außer diesen neutralen Schiffen sind weitere 27 neutrale Schiffe von deutschen U-Booten angehalten, untersucht, und wegen Führens von Bannware nach dem Preis-recht versenkt worden, da sie nicht eingebracht werden konnten.

Bersenkung eines französischen Untersee-bootes.
Konstantinopel, 27. Juli. Das Hauptquartier teilt mit: Vormittags brachten wir das französische Unter-seeboot „Mariotte“ in der Meerenge zum Sinken. 31 Mann der Besatzung wurden gefangen genommen.

Die Kämpfe um die Dardanellen.
London, 28. Juli. (W. B.) Ashmead Bartlett schreibt in einem Brief von den Dardanellen vom 23. Juli: Die Mehrzahl der Verluste kommen bei der Verteidi-gung der gewonnenen Laufgräben vor, bei welcher der Feind, der das Gelände besser kennt, mit Bomben an-grreift und den Nahkampf eröffnet. An der Front bei Ali Baba ist es gerade so wie bei Souchez. Siege können hier ebenso wenig an einem Tage erfochten werden wie in Frankreich. Die Abschnitte der Linie des Feindes müssen zuerst durch die Artillerie zu Staub geschossen werden, dann erstürmt und schließlich gegen Gegenangriffe behauptet werden.

Berlin, 29. Juli. Das „Berliner Tageblatt“ bringt eine Meldung aus Bellinzona, nach welcher dem „Gior-nale d' Italia“ aus Paris telegraphiert worden ist, daß die Italiener auch die wichtige Dase Chadames in Tripolis geräumt haben und auf tunesisches Gebiet übergetreten sind.

Ernste Unruhen in Indien.
Amsterdam, 28. Juli. Eingegangene amerikanische Zeitungen enthalten folgende Nachricht aus Manila vom 5. Juli: Offiziere und Fahrgäste des eingelaufenen spanischen Postdampfers „Alicante“, welche unterwegs Uden, Colombo, Ceylon und Singapur berührte, berich-ten über ernste Unruhen in ganz Indien. Mehrere Aufstände haben stattgefunden. In Colombo sollen re-voltierende Eingeborene von englischen Truppen streng bestraft sein, nachdem mehrere Engländer ermordet und die Läden geplündert worden waren. Das Kriegsrecht wurde verkündet und die Europäer bewaffnet und die militärtauglichen englischen Untertanen in die Armee eingestellt. Es wurden Vorbereitungen getroffen, die weißen Frauen und Kinder nach Australien oder in die Heimat zu bringen. In Singapur riefen die Behörden alle englischen Untertanen zwischen 20 und 30 Jahren zu den Waffen. Auch unter der eingeborenen Bevöl-kerung im Norden von Borneo herrscht Unruhe.

Von Nah und Fern.

Marientberg, 30. Juli. Reich ist der Erntesegen, welcher uns beschieden ist. Der reichlich niedergegangene Regen der letzten Tage hat den Stand unserer Getreide-früchte und Kartoffeln sehr gefördert auch kann bei dem geringen Ausfall der Heuernte nun mit einer gün-stigen Grummeternte gerechnet werden. Bei der nun-mehr wieder eingetretenen trockenen Witterung beginnt die Körnernte; die Sense und Sichel blüht wieder durch das schwer geladene Korn und unter ihrem klirrenden Schnitt fallen die Halme müde zur Seite. Noch wenige Tage und der Wind weht über die Stoppeln; ein Zeichen, daß der Höhepunkt des Sommers überschritten und die Tageslänge wieder abnimmt. Möge der Himmel uns weiter eine stetige Witterung beschicken, damit die Getreidefrucht, sowie die gesamte vielerprechende Ernte gut eingebracht werden kann. — Recht zahlreich haben sich die hier Erholung suchenden Kurgäste eingefunden, so daß z. B. bereits die Hotels und Privatlogis gut besetzt sind.

Höhn-Schönberg, 27. Juli. Der früher schon mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnete stud. ingen. Joseph Kegel wurde zum Offizier befördert.
Dellingen, 29. Juli. Dem Unteroffizier Alois Diehl, Sohn des Sendtschöffen Jakob Diehl dahier, wurde wegen bewiesener Tapferkeit vor dem Feinde in den Kämpfen bei Arras das Eiserne Kreuz verliehen. Der Tapfere, aktiv dienend bei dem Infanterie-Regiment Nr. 136, nimmt eben an einem Offiziers-Aspiranten-Kursus teil. — Aus Dellingen sind 56 Mann in den Krieg gezogen. Drei starben den Heldentod fürs Vaterland, zwei werden vermißt, während über 10 Mann teils leicht, teils schwer verwundet wurden.

Lochum, 29. Juli. Das Fest der goldenen Hoch-zeit feiert am 2. August der Land- und Gastwirt Chri-stian Fein und seine Ehefrau Mariane geb. Frensch in Lochum. Der Jubilar ist 78 Jahre, seine Gattin 69 Jahre alt. Beide erfreuen sich noch großer geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit. Wir wünschen dem Jubelpaar, welches allgemein geachtet und beliebt ist, zu seinem Ehrentage viel Glück und einen langen, sor-genfreien Lebensabend.

Höfkenbach, 28. Juli. Herr Pfarrer Cunz von hier, welcher seit Ausbruch des Krieges im Heere steht, ist zum Leutnant der Landwehr ernannt worden.
Giefenhausen, 30. Juli. Dem Ersah-Reservist Karl Schumacher von hier, beim Landw.-Inf.-Rgt. Nr. 87, wurde für Tapferkeit vor dem Feinde das Eiserne Kreuz verliehen.

Berlin, 27. Juli. (Ein ernster Gedenktag.) Die „Tägliche Rundschau“, die sich darin wohl mit den Wünschen der Regierung in Übereinstimmung befinden

dürfte, regt an, die Erinnerung an den Kriegsbeginn am 1. August kirchlich zu begehen und diesen Tag zu einem Tage der Erinnerung zu machen, einem Tage des Dankes gegen Gott, der unser Volk so herrlich geführt habe, zu einem Tage der ernstlichen Besinnung und inneren Zurechtweisung für die Aufgabe, die im zweiten Kriegsjahre vor uns liege, zu einem Tage gemeinsamen Gebets, daß Gott uns durch das furchtbare Ringen zum Siege führen und daß unser Volk innerlich erneuert werde, um dem Siege gewachsen und des Sieges wert zu sein.

Paris, 27. Juli. (Das Schiffs-Unglück in Chicago) Nach Blättermeldungen aus Chicago sind von den 2572 Personen, die sich auf dem Dampfer „Castland“ befanden, 762 gerettet worden; 1810 sind umgekommen. Bisher sind 885 Leichname geborgen worden, zumeist Frauen und Kinder. Auf Grund der von den Behörden eingeleiteten Untersuchung sind 30 Verhaftungen vorgenommen worden.

Abermals die Obstankäufer. Gegenwärtig werden die Landwirte im Taunus- und Maingebiet förmlich von Händlern und Spekulanten bestürmt, die noch an den Bäumen hängende Kernobsternte schon jetzt zu verkaufen. Erfreulicherweise weisen viele Obstbaumbesitzer

diesen Spänen in ungeschminkter Weise die Tür. Aber immerhin haben die Aufkäufer hier und da doch Glück. Unter den Spekulanten sollen sich glaubwürdigen Versicherungen zufolge Leute befinden, die in ihrem Leben nie zuvor auch nur einen einzigen Apfel gekauft haben, jetzt aber lediglich der nackten Geldgier wegen diese Pfade ziehen. Auch hier sollte die Behörde sofort kraftvoll eingreifen und für die absolute Ausschaltung der gewinnstüchtigen und gewissenlosen Zwischenhändler beim Obsthandel Sorge tragen. Nur dadurch kann der schon epidemisch gewordenen Ausbeutung des Volkes gesteuert werden. — Im Anschluß hieran sei bemerkt, daß fast alle auf Urlaub aus dem Felde heimkehrenden Krieger über die unglaublich hohen Preise der wichtigsten Nahrungsmittel hier in der Heimat geradezu empört sind. Dort draußen in Belgien und Nordfrankreich sind weit niedrigere Preise in Geltung.

Sammlung für das Rote Kreuz und den Vaterländischen Frauenverein.

Sammelstelle Dekan Henn.
Es gingen weiter ein:
Durch Herrn Lehrer Renz-Hof, aus dem

Verkauf von Schriften in Stein- und Bretthausen 4,10 Mk.
Herr August Kray-Marienberg 3,—
Herr Landrat Ihon (7. Gabe) 100,—
Durch Herrn H. Schnabelius-Marienberg aus einem Schiedsmannsvergleich 10,—
Herr Pfarrer Caesar-Marienberg (3. Gabe) 30,—
Frau Jollesheimer Bies-Marienberg (2. Gabe) 10,—
N. N., Fehrl-Ritzhausen (4. Gabe) 10,—
In der Veröffentlichung vom 4. Mai muß es heißen:
Herr Bahnhofsvorwaller Grefmann-Fehrl-Ritzhausen (3. Gabe) 10,— Mk.
„Herzlichen Dank“.

Jede Gabe nimmt gerne entgegen:

Der Vorstand des Roten Kreuzes und Vaterländischen Frauenvereins, Zweigverein Oberwesterwald.

Öffentlicher Wetterdienst.

Wettervorausage für Samstag, den 31. Juli.
Veränderliche Bewölkung, doch vorwiegend heiter und trocken, kühle nordwestliche Winde.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend verschied nach längerem Leiden mein lieber Mann, unser guter, treubesorgter Vater, Bruder und Schwager

**Herr Kaufmann
Louis Dörr**

im vollendeten 49. Lebensjahre.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Johannette Dörr, geb. Strömann.

Marienberg, Hof, Allendorf, Siegen, den 29. Juli 1915.

Die Beerdigung findet statt:

Sonntag, den 1. August, nachmittags 2 Uhr.

Im hiesigen Handelsregister A Nr. 41 ist bei der Firma **Karl Müller Söhne, Kroppach** heute eingetragen worden: Der Ehefrau **Julius Müller, Paula geb. Beinhauer** zu **Kroppach** ist Prokura erteilt.

Hachenburg, den 27. Juli 1915.

Königliches Amtsgericht.

Für Nachweis von

Alten Schlackenhalben

wird hohe Provision vergütet.

Sofortige Angebote finden noch Berücksichtigung; dieselben werden schriftlich erbeten an die Geschäftsstelle dieses Blattes unter „A. 550“.

Zu den billigsten Preisen empfehle:

Bettbarchent rot und gestreift, federdicht und echtfarbig.

Bettfedern in allen Preislagen,

Bettzeuge in **Biber, Siamosen, Kattun, weißem und rotem Damast.**

Burkin-Hosen, Arbeiter-Hosen,

Blauleinene Jacken und Hosen,

Gestreifte und karierte Hemden,

Herren-, Burschen- und Kinder-Anzüge.

Für unsere Soldaten im Felde:

Macco-Hemden, gute Qualitäten,

Macco-Hosen und Hautjacken,

Netzjacken, Einjahthemden,

Große Auswahl in Socken.

Möbel, — Komplette Betten,

Wäschmaschinen, Buttermaschinen,

Häckselmaschinen, Nähmaschinen.

Befichtigung meines Lagers ohne Kaufzwang.

**Kaufhaus Louis Friedemann
Hachenburg.**



Sämtliche
Betten und Möbel

kauft man noch zu alten, billigen Preisen bei

Berthold Seewald, Hachenburg.

Nie wiederkehrende Gelegenheit!

Wegen Raummangel sowie Vergrößerung anderer Abteilungen beabsichtigen wir sämtliche

Oefen und Herde

einem

Total-Ausverkauf

zu unterstellen.

Wir führen wie bekannt nur erstklassige Fabrikate und verkaufen solche, um schnellstens damit zu räumen, teilweise zu und unter dem Ankaufspreise.

Warenhaus Rosenau Hachenburg.

Neue Kartoffeln

offerieren

Münz & Brühl,

Limburg a. d. R.

Telefon Nr. 31.

Zu kaufen gesucht:

Waldgut

in Verbindung auch mit Oedländereien, Hütung und Ackerland. Angebote mit Angabe von Größe, Lage, Kaufpreis und näherer Beschreibung unter „Wald“ an die Exped. dieser Zeitung.

La. neue

Kartoffeln

offert zum billigsten Tagespreis

Hermann Feix,

Limburg a. R.

Telefon 297.

Wer Geld sparen will,

lasse sich nicht verleiten, minderwertige Kleider und Anzugstoffe zu kaufen, die den Macherlohn nicht wert sind, sondern wähle **haltbare Stoffe**, die auch nach längerem Tragen noch anständig aussehen. Getreu unserem alten Grundsatz, daß das Beste auch das Billigste ist, unterhalten wir in **guten Qualitäten** ein großes Lager in

Kleiderstoffen, Anzugstoffen, fertigen Anzügen,

die wir frühzeitig in Massenabslüssen sehr vorteilhaft einkaufen und darum sehr **preiswert** abgeben.

H. Zuckmeier • Hachenburg.